connexia

Arbeitsanweisung 5 (A5) > **Anzeigepflicht durchführen**
Mitarbeiter Gesundheitsberuf

Diese Arbeitsanweisung bezieht sich auf die Betreuung und Pflege von Volljährigen (ab dem 18. Geburtstag = Erwachsene) in den Pflegeheimen. Für Minderjährige sind abweichende gesetzliche Vorgaben zu beachten – kontaktiere dazu deine Pflegedienstleitung.

Mitarbeiter des Gesundheitsberufes sind:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz, Psychologe, Psychotherapeut, Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt, Zahnarzt, Zahnärztlicher Assistent, Gehobener Medizin-technischer-Dienst (z.B. Psychotherapeut, Logopäde, Ergotherapeut, Diätologe etc.), Hebamme, Kardiotechniker, Medizinische Assistenzberufe, Musiktherapeut, Sanitäter, Trainingstherapeut, Medizinischer Masseur, Heilmasseur

Gesetze

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 7
- Gewaltschutzgesetz 2019

Keine Anzeigepflicht

Laut § 7 Abs. 2 GuKG kann im Einzelfall, bei Vorliegen einer gut begründeten Ausnahme von der Anzeigepflicht Abstand genommen werden:

Fall 1:
§ 7 Abs. 2 Zeile 1 (GuKG) - wenn die Anzeige dem ausdrücklichen Willen des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten, Klienten sowie der pflegebedürftigen Person widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht.

Was versteht man unter Entscheidungsfähigkeit?
Gemäß § 24 Abs. 2 des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) wird dies wie folgt definiert: „Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang versteht, seinen Willen danach bestimmt und sich entsprechend verhalten kann.“
Im Rahmen der Kompetenzen von Gesundheitsberufen ist eine Abschätzung auf die zu pflegende Person dazu gestattet (§ 12 und § 14 GuKG).

Fall 2:
§ 7 Abs. 2 Zeile 2 (GuKG) - wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht.

Fall 3:
Wenn es sich **nicht** um Gewaltereignisse handelt, welche unter Punkt „Welche Gewaltereignisse müssen zur Anzeige gebracht werden“ angeführt sind.

connexia

Welche Gewaltereignisse müssen zur Anzeige gebracht werden?

Gewaltereignis mit Todesfolge

Beispielhafte Aufzählung:

- Im Rahmen eines Verkehrs-, Arbeitsunfalls
- Nach Sturz oder Raufhandel
- Nach Substanzmissbrauch mit Verdacht auf Fremdverschulden
- Suizid mit Verdacht auf Mitwirkung anderer (nicht im Rahmen eines assistierten Suizids)
- Tötung auf Verlangen / Sterbehilfe
- …

Schwere Körperverletzung

- Siehe I2 > Beispiele für Gewaltformen

Vergewaltigung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch)

- Siehe I2 > Beispiele für Gewaltformen

Wer ist verpflichtet, die Anzeige durchzuführen?

Das **Gesundheitspersonal** ist verpflichtet, eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn es während seiner beruflichen Tätigkeit im Dienstverhältnis betroffen oder Zeuge eines Gewaltereignisses geworden ist. Durch diese Verpflichtung wird die Pflicht der Verschwiegenheit (GuKG) anlassbezogen ausgesetzt.

Dies entfällt, wenn eine entsprechende Meldung mit der „Arbeitsanweisung 10 (A10) > Meldung eines Gewaltereignisses an GF, HL, PDL, interne Gewaltschutzstelle“ erstattet wurde, und durch diese eine Anzeige an die Polizeidienststelle oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist (siehe Checkliste 1 (C1) > Direkte Gewalt / Pos 14).

Wichtig ist: Wenn keine Anzeige durch die Geschäftsführung, Heimleitung oder Pflegedienstleitung erfolgt ist, muss der betroffene Mitarbeiter/die betroffene Mitarbeiterin des Gesundheitspersonals diese Anzeige selbst durchführen, um sich nicht strafbar zu machen.
Alternativ dazu kann diese auch bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anzeige soll wie folgt durchgeführt werden:

- Anhand der Arbeitsanweisung 3 (A3) > Dokumentation Gewaltereignis
- Nicht via E-Mail
- Persönliche Vorsprache bei der Polizeidienststelle erspart Rückfragen bei der Sachverhaltsaufnahme